

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 124.

Mittwoch, den 22. Oktober.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu-erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Nachweise über ihre Personalverhältnisse anzugeben. Die Personen, welche bereits zur Zeit der Heilkunde ausüben, haben die vorbeschriebene Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Bezug aus dem Bezirke zu melden. 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten. 4. Die öffentliche Anknüpfung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgehrieben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1. Buchstabe r der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt S. 259 und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. September 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Bafe.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 3. Oktober 1902.
Königliche Polizei-Direction. v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bewohnte oder unbewohnte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen. 2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktwagen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhause und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der oben genannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.
Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylengasapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

über Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controlversammlungen werden berufen:

a) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,
b) die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
c) sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Jahresschiffe A aus den Jahresschiffen 1890-1894),
d) die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit

vom 1. April bis 30. September 1890 in den activen Dienst getreten sind. Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, die zeitig Feld- und Garnisondienstunfähigen, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garnisondienstunfähigen erscheinen mit ihren Jahreslisten.

Im Kreise Wiesbaden-Stadt
haben die Vorgenannten zu erscheinen wie folgt:
In Wiesbaden
im Exerzierhause der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße.

I. Sämtliche Mannschaften der Garde- und der Provinzial-Infanterie und zwar:
Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Freitag, 7. November 1902, Vorm. 9 Uhr,
Jahresklasse 1895 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,
Jahresklasse 1896 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,
Jahresklasse 1897 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr,
Jahresklasse 1898 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,
Jahresklasse 1899 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,
Jahresklasse 1900, 1901, 1902 am Samstag, 8. November 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr,

II. die übrigen gebienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-gewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn-, Telegraphen- u. Luftschiffertruppen, Train (einschließlich Kranenträger), Sanitäts- und Veterinärpersonal u. sonstige Mannschaften, Oekonomio-Handwerker, Arbeits-soldaten u. s. w. wie folgt:

Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,
Jahresklasse 1895 und 1896 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,
Jahresklasse 1897 und 1898 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 11 Uhr,
Jahresklasse 1899, 1900, 1901, 1902 am Montag, 10. November 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr.

Im Kreise Wiesbaden-Land
haben die Vorgenannten zu erscheinen:
In Wiesbaden
im Exerzierhause der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße,

am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 9 Uhr, die Mannschaften aus: Auringen, Breidenheim, Dohheim, Krausenrein;
am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 11 Uhr, die Mannschaften aus: Biersdorf, Erbenheim und Jockhof;
am Dienstag, den 12. November 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, die Mannschaften aus: Georgenborn, Heßloch, Roppenheim, Rebenbach, Rarob, Nordenstadt, Rambach, Sonnenberg und Wildschalen.

In Diebrich
am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Diebrich, welche den Jahresklassen 1895 bis 1898 einschließlic angehören;
am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 10 1/2 Uhr, die übrigen Mannschaften aus Diebrich und die Mannschaften aus Schierstein.

In Hochheim
auf dem Schloßhofe bei der Kath. Kirche
am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 8 Uhr 15 Minuten, die Mannschaften aus: Tellenheim, Hochheim, Massenheim und Wallau.

In Försheim
auf dem Rathhause
am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 10 Uhr, die Mannschaften aus: Dickenbergen, Försheim, Eddersheim, Weibach, Wüder.
Auf dem Deckel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht,
1) daß besondere Verordnung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Verordnung gleich zu erachten ist,
2) daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, wenn er nicht erscheint,
wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen, die Entscheidung trifft das Bezirks-Commando, wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, macht sich strafbar,
3) daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer anderen als der befohlenen Controlversammlung erscheinen,
4) daß es verboten ist, Schirme und Stöcke mit auf den Controlplatz mitzubringen,
5) daß jeder Mann seine Militärpapiere (Paß und Führungsgenehmigung) bei sich haben muß.

Wiesbaden, 9. September 1902.
Königl. Bezirks-Commando.

Personenstandsaufnahme für das Jahr 1903 betreffend.

Zufolge Verfügung Königlich-Preussischer Regierung ist die Personenstandsaufnahme für das Jahr 1903 am Montag, den 27. Oktober cr., vorzunehmen.

Es werden daher den Hausbesitzern, Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernden in den nächsten Tagen die nötigen Formulare zugehen, welche nach dem Personenstand vom 27. Oktober rechtzeitig vorchriftsmäßig auszufüllen und zum Einmengen bereit zu halten sind.

Wir machen hierbei auf die Paragraphen 22 und 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 86 und 87 der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 aufmerksam, worin bestimmt ist:

- 1) daß jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter verpflichtet sind, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörden die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbssart anzugeben;
- 2) daß die Haushaltungsvorstände den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermietter zu erteilen haben;
- 3) daß durch die Personenverzeichnisse die Gesamt-Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, in die Hausliste einzutragen sind.

Da über die Steuerpflichtigkeit und Steuerbefreiungen nur die Veranlagungsbehörden und die Einschätzungscommissionen zu befinden haben, so sind nicht nur die Einkommensteuerpflichtigen, sondern alle Einwohner der Stadt, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend sind, sowie diejenigen, welche zwar nicht zu den hiesigen Einwohnern zählen, sich aber hier aufhalten, in die Hauslisten einzutragen. Die auf längere Zeit hier weilenden Fremden und die hier wohnenden, zur Zeit noch steuerfreien Ausländer machen hierbei keine Ausnahme.

Demgemäß sind in den Formularen namentlich anzuführen:

- a) alle zu einer Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Verhältnisses, in welchem sie zum Haushaltungsvorstande stehen, z. B.: Ehefrau, Sohn, Tochter, Schwiegermutter, Schwiegermutter u. s. w. mit genauer Angabe des Standes oder Berufs derselben. Kinder, welche behufs ihrer Ausbildung auswärts als Lehrlinge, Schüler, Studierende u. s. w. vom Haushaltungsvorstande unterhalten werden müssen, sind gleichfalls anzuführen unter näherer Bezeichnung ihres Standes oder Erwerbes in Colonne 3;
- b) die Diensthoten, Gesellen und Lehrlinge u. s. w. bei ihrem Meister Kost und Wohnung haben, mit der Angabe, zu welcher Dienstleistung dieselben angenommen worden sind, z. B.: Diener, Anseth, Haushälterin, Dienstmädchen, Geselle, Lehrling u. s. w.;
- c) schließlich diejenigen, welche zu dem Haushaltungsvorstande weder in einem Dienstverhältnisse stehen, noch im Sinne der Steuererhebung als zum Haushande derselben gehörig betrachtet werden können, wie einschließliche Beamte, Offiziere, Lehrer, Handlungsgeschäfte, Schüler der hiesigen Lehranstalten und dergleichen, auch wenn dieselben in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes nur Schlafstelle haben.

Pflegekinder sind als solche im Verzeichnisse einzutragen, da sie im Allgemeinen nicht als zum Haushande ihrer Pflegeeltern gehörig zu betrachten, sondern besonders zu veranlagten sind, falls sie das entsprechende Einkommen haben.

Diensthoten, Gesellen und Lehrlinge, welche nicht bei ihrer Herrschaft, bzw. bei ihrem Meister wohnen, sind von demjenigen Familienvorstande zu verzeichnen, bei welchem sie ihre Schlafstelle haben.

Wer die oben sub a, 1., 2. und 3. von ihm erforderliche Auskunft verweigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gefestigten Frist oder gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Den Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernden wird anheimgestellt, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in Spalte 8 der Hausliste freiwillige Angaben über ihre Einkommensverhältnisse zu machen. Die Unterlassung solcher Angaben in der Hausliste zieht keinerlei Rechtsnachtheile nach sich. Wesentlich unrichtige Angaben dagegen haben nach Paragraph 66 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 die Bestrafung der betreffenden Personen zur Folge.

In der letzten Spalte der Hausliste ist die spezielle Angabe etwa vorhandener, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse erwünscht. Die freiwilligen Angaben über abgängige Lasten und Abgaben, wie sie am Schlusse des

Formulars zur Hausliste verzeichnet sind, liegen im Interesse der Steuerpflichtigen selbst.

Da die Personenstands-Aufnahme für die Steuerveranlagung und zur Aufstellung der Wählerlisten, sowie für die Gemeindevorwaltung von größter Wichtigkeit ist, so ersuchen wir, alle Colonnen der Hausliste sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Zum Schlusse machen wir noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß bei den freiwilligen Angaben in der Hausliste drei neue Spalten eingefügt sind, worin das Einkommen aus ausüblichem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie das Vorliegen eines doppelten Wohnsitzes eingetragen werden kann, welche Eintragung zur Vermeidung von Einsprüchen gegen die Gemeinde-Einkommensteuerveranlagung sehr erwünscht sind und auch im Interesse des Steuerpflichtigen selbst liegen.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.
Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Heinrich Rombour hier beabsichtigt in dem Hause Weisenburgstraße 2 Spirituslad auf kaltem Wege zu fabriciren.

Dies wird gemäß § 17 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich in zwei Exemplaren bei uns einzureichen oder im diesseitigen Bureau, Rathhaus, Zimmer No. 24, zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden. Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, finden in dem gegenwärtigen Verfahren überhaupt keine Berücksichtigung, sondern sind eventuell im Rechtsweg auszutragen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen, sowie Situationsplan liegen im Rathhaus, Zimmer No. 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Dienstag, den 28. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 37, vor dem Kommissar des Stadtschultheißenraums abgehalten und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausschleßens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1902.
Der Stadtschultheißenrat für den Stadtkreis Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. J. ist die auf dem neuen Friedhof an der Blatterstraße errichtete Urnenhalle (Colunarium) zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden. Anträge auf Pachtung oder Erwerbung von Urnenplätzen sind bei dem Magistrat einzureichen, welcher über die Vertheilung der Plätze bestimmt. Die Urnen können im Innern des Gebäudes in besonderen Kammern oder auf freistehend untergebracht werden, für die Aufstellung an den Außenseiten der Urnenhalle dagegen bleibt spezielle Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgesetzt: 1. 100 Mk. für eine Kammer, 150 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 30 Jahren, 2. 150 Mk. für eine Kammer, 225 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 60 Jahren, 3. 300 Mk. für eine Kammer, 300 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die dauernde Pacht, d. h. solange die Urnenhalle als solche bestehen bleibt. Zu nos. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden kann. Die Größe und Gestaltung der Pachtstellen für die Aufstellung der Urnenplätzen werden von dem Friedhofsaufsicher angegeben. Musterdruck liegt in der Wohnung des Magistrats zur Einsichtnahme auf. Im Ubrigen finden die Bestimmungen der Friedhofordnung vom 1. Januar 1885 auf die Benutzung der Urnenhalle und den Verkehr in derselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 26. September 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betrifft die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Das Verzeichniß der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 fallenden Betriebe, welche ihren Sitz in der Stadtgemeinde Wiesbaden haben, wird gemäß § 56 des erwähnten Gesetzes während zweier Wochen vom 9. Oktober l. J. ab im Rathhause, Zimmer 26, innerhalb der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten ausgesetzt.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebs-Inhaber wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Sections-Vorstand (Stadtschultheißenrat) zu Wiesbaden Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.
Städt. Viehschlacht.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 18. bis einschl. 19. Oktober 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'IV. Brod und Mehl'.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass der Glasermeister Wilhelm Hoffmann zum Schiedsmann für den IV. Bezirk und der Rentner Emil Boos zu dessen Stellvertreter auf weitere drei Jahre wiedergewählt und befristet worden sind.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Feldweg in der Verlängerung der fortgeführten Oranienstraße wird zwecks Herstellung der Fahrbahn und des Gehweges zur Gutenbergschule, zwischen der Schwalbacher Eisenbahn und der Alexandersstraße, auf die Dauer der Arbeit für Fahrverkehr vom 21. Oktober cr. ab gesperrt.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeldung von Veränderungen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1896, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Der Magistrat. - Steuerverwaltung. Sek.

Bekanntmachung.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämterklasse der Gewerbeverordnungs 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1902.

Städtische Steuerkasse.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 3. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab strahlenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Strahe ist maßgebend): H, I, K am 22., 23., 24. Oktober, L, M, N am 25., 27., 28. Oktober, O, P, Q, R am 29., 30., 31. Oktober und 1. Nov., S, T, U, V am 3., 4., 5. November, W, Y, Z und außerhalb des Stadterbings am 6., 7., 8. November.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1902.

Städtische Steuerkasse.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acise-Amts-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1902.

Städt. Acise-Amt.

Bekanntmachung.

Mit dem heutigen Tage ist die Acise-Abfertigungsstelle am Bahnhof vom Lannsbahnhof nach dem Vorhof des früheren Hess. Ludwigsbahnhofs verlegt worden.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1902.

Städt. Acise-Amt.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, dass die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Herstellung von Doppelfenstern für das neue Rathhaus, Loos 1 Glaserarbeiten, Loos 2 Beschlagsarbeiten, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Dienstag, den 28. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Erdarbeiten, Loos 1, der Maurer- und Asphaltarbeiten, Loos 2, der Steinmearbeiten, Loos 3, für Verlegung der Einfriedigung vor dem Häusern No. 1, 3, 5 u. 7 der Elisabethstraße dahier soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Dienstag, den 28. Oktober 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Lieferung von 63 Stück eisernen Oefen für die städtischen Arbeiter-Wohnhäuser im District 'Unter Schwarsenbera' hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Samsstag, den 1. November 1902, Vormittags 10 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 150 Kbm. Basaltkordsteinen Profil 20/25 und 150 Kbm. Granitkordsteinen Profil 20/25 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Dienstag, den 4. November 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 150 Kbm. Basaltkordsteinen Profil 20/25 und 150 Kbm. Granitkordsteinen Profil 20/25 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Dienstag, den 4. November 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßbau.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pSt. Zinsen rieht und daß die Darlehen von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anverleht sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Zum Schnyder Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfährlich oder schätzlicher Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrähte mit Tüchern, Borhänden, Föhren, Baugerüsttheilen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Ziehen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephons- und Alarmleitungen verwickelt werden.

Es hat daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugeräten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuerficherheit unserer Stadt die Geschäftsteile und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder wahrgenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache, Neugasse 6, anzuzeigen zu wollen, damit die umgehende Beilegung des Betriebsunterbisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.

Der Brand-Director.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme des Personenstandes für die Einkommensteuer-Veranlagung für 1903.

Gemäß den Bestimmungen im Artikel 36 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1901 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat die königliche Regierung mittelst Verfügung vom 15. September 1902 IIIa:1 3721 den Termin für die Aufnahme des Personenstandes bezugs Veranlagung der Einkommen- und Erträgnissteuer für das Steuerjahr 1903 auf

Montag, den 27. Oktober d. J., festgesetzt.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungs-Vorstände haben den Hausbesitzer oder deren Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einseh. der Unter- und Schlafstellenmischer zu ertheilen. (§ 22 Einl.-Ges.)

Wer die in Gemäßheit des §§ 22 von ihm erforderliche Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mk. bestraft. (§ 68 Abs. 1 Einl.-Ges.)

Die erforderlichen Hauslisten werden den Haushaltungs-Vorständen rechtzeitig zugehellt und wird unter Bezugnahme auf die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen um sorgfältige Ausfüllung der einzelnen Spalten des Formulars nach Maßgabe der Spaltenüberschriften ersucht.

Am 27. Oktober d. J. wird die Einsammlung der Hauslisten vorgenommen.

Den mit dem Einsammeln beauftragten Beamten sind zur Vermeidung von Weigerungen die wegen Behebung von etwaigen Unvollständigkeiten der Listen erforderlichen Auskünfte zu geben.

Sonnenberg, den 16. Oktober 1902. Der Bürgermeister. Schmidt.

Bekanntmachung, betref. die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuer-Gesetzes hat jemand an dem Orte, wo man eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Abficht der dauernden Verbleibung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einkünfte zu dem höchsten Steuerbetrage statgefunden hat.

Gemäß Artikel 35 No. 3, Absatz 2 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Veranlagung Gebrauch gemacht werden, eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, auf, bis zum 1. November d. J. der zuständigen Ortsbehörde den Ort, an welchem sie veranlagt zu werden wünschen, anzuzeigen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Landkreis Wiesbaden bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Sonnenberg, den 17. Oktober 1902.

Der Bürgermeister. Schmidt.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903 fordere ich die Steuerpflichtigen des Kreises, welche bisher mit einem jährlichen Einkommen bis 3000 Mk. veranlagt waren, hiermit auf, die von ihnen zu zahlenden Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und die Capitalsschulden selbst, deren Abzug sie gemäß § 9 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 beanspruchen, bei der Ortsbehörde ihres Wohn- oder Veranlagungsortes bis zu dem von der Ortsbehörde bekannt gemachten Termine anzuzeigen. Auf Erfordern der Ortsbehörden ist die Verpflichtung zur Errichtung der abzugsfähigen Beträge durch Vorlegung der Beträge (Zinsausstellungen, Schuldbriefe, Vertragsprämien, Quittungen, Polices u. s. w.) nachzuweisen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Landkreis Wiesbaden bringe ich zur Kenntniss mit dem Bemerkens, daß die Frist zur Anmeldung der begünstigten Unterlagen an 5. November l. J. für die hiesigen Gemüthen abläuft.

Sonnenberg, den 17. Oktober 1902.

Der Bürgermeister. Schmidt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 10.20 bis Köln, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. Billets und Auskunf in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 1. Oktober 1902.

Ab Mainz: 8:00 9:10 10:11 12 1 2 3 4 5 6 7. Ab Biebrich: 6:00 9:10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 9

* Nur Dienstags und Freitags.

† Nur Sonntags.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. 'Noordam' von Newyork nach Rotterdam, 14. Okt. Nachm. in Rotterdam eingetroffen. D. 'Ryndam' von Rotterdam, nach Newyork, 10. Okt. 12.15 Nm. Lizard passirt. D. 'Potsdam' von Rotterdam nach Newyork, 12. Okt. Vorm. in Newyork eingetroffen. D. 'Statendam' von Newyork nach Rotterdam, 11. Okt. Vorm. von Newyork abgegangen mit 43 Kajüten- u. 145 Passagieren

3. Classe. D. 'Rotterdam' von Newyork nach Rotterdam, 7. Okt. Nachm. in Rotterdam eingetroffen.

Sonnenberg, den 16. Oktober 1902. Der Bürgermeister. Schmidt.